



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 15. Dezember 2020

Schriftliche Frage im Dezember 2020

Arbeitsnummer 126

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Dezember 2020

Arbeitsnummer 126

Frage Nr. 126:

Wie bewertet die Bundesregierung, dass Medienberichten zu Folge, zumindest in einigen Jobcentern Schülerinnen und Schülern aus SGB II Bedarfsgemeinschaften ab einem bestimmten Alter nahegelegt wird, eine Berufsausbildung oder Lohnarbeit zu ergreifen, die ihre Bedürftigkeit beendet, obwohl sich diese Jugendlichen bereits für den Bildungspfad des Abiturs auf einem Gymnasium entschieden haben? (Vgl. <https://www.derwesten.de/region/hartz-4-wuppertal-jobcenter-schueler-schule-nrw-id230908246.html>) Und ist die Bundesregierung der Meinung, dass Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die sich für den Bildungspfad auf einem Gymnasium entscheiden darin vom Jobcenter vollends zu unterstützen sind?

Antwort:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine abgeschlossene Schulausbildung zu den wichtigsten Voraussetzungen dafür zählt, das eigene Leben erfolgreich und unabhängig von staatlichen Leistungen zu gestalten. Kinder, Jugendliche und junge Menschen dürfen in ihrer Schulausbildung nicht benachteiligt werden, wenn sie in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) leben. Dementsprechend ist nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit der Besuch einer allgemeinbildenden Schule und damit auch eines Gymnasiums im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung als wichtiger Grund, der der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung entgegensteht, anzuerkennen.

Der Bundesregierung lagen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einzelne Jobcenter Schülerinnen und Schülern aus SGB II Bedarfsgemeinschaften nahelegen, eine Berufsausbildung oder Lohnarbeit zu ergreifen, obwohl diese das Abitur anstreben und hierfür ein Gymnasium besuchen. Zu dem zitierten Medienbericht kann die Bundesregierung nicht Stellung nehmen, da es sich um einen Einzelfall aus dem Zuständigkeitsbereich eines zugelassenen kommunalen Trägers handelt. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegt gemäß § 48 Abs. 1 SGB II den zuständigen Landesbehörden.